

**Ordnung
für das Studium des Faches Sport
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. Juni 2002
(erschienen im StAnz. Nr. 29 S. 1848)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 04. Juli 2001 die Ordnung für das Studium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter
- § 5 Studienfächer, Fächerverbindungen
- § 6 Studienvoraussetzungen, Vorbildung
- § 7 Schulpraktikum
- § 8 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte, und Schwerpunkte des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen
- § 11 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 12 Studiennachweise
- § 13 Studienumfang
- § 14 Studienanforderungen, Leistungsnachweise
- § 15 Schlussbestimmung

Anhang: Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) - im Folgenden LVO genannt - sowie der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Sport vom 4. Dezember 1984 (StAnz.S. 1146), geändert durch Ordnung vom 30. September 1990 (StAnz.S. 1127), in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für

das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt 9 Semester, für eine Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester und mit dem Fach Bildende Kunst 11 Semester.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Sport regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in den Studiengang, das Studium des Faches Sport sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel am ersten Tag der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. Einführung in die Sportwissenschaft.

§ 5

Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Sport kombiniert mit:

1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
2. einem anderen Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächern:

- | | |
|---------------------------|---------------------------------|
| a) Bildende Kunst, | l) Mathematik, |
| b) Biologie, | m) Musik, |
| c) Chemie, | n) Philosophie, |
| d) Deutsch, | o) Physik, |
| e) Englisch, | p) Evangelische Religionslehre, |
| f) Französisch, | q) Katholische Religionslehre, |
| g) Geografie, | r) Russisch, |
| h) Geschichte, | s) Sozialkunde und |
| i) Griechisch, | t) Spanisch. |
| j) Italienisch, | |
| k) Latein, | |

(2) Ein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniertes Fach kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 der Prüfungsordnung gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien besondere konditionelle Fähigkeiten sowie motorische Fertigkeiten in ausgewählten Sportarten, die im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung Sport nachgewiesen werden.

(3) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses oder ein anderes vom Fachbereich Sport anerkanntes Gesundheitszeugnis, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf.

In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage dieses Gesundheitszeug bis zum Ende des ersten Studiensemesters nachgeholt werden. In diesem Fall erfolgt eine befristete Einschreibung in das erste Studiensemester.

§ 7

Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Das Fach bietet nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz (zur Ersatzmöglichkeit des Leistungsnachweises aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO siehe § 8 Abs.2 letzter Satz). Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

§ 8

Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien dient der Vermittlung der wissenschaftlichen, in den Prüfungsfächern Bildende Kunst und Musik auch der künstlerischen Befähigung der Studierenden zur Erteilung von Unterricht in ihren Prüfungsfächern an Gymnasien. Im Zentrum des Studiums des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien stehen:

- Theorie und Praxis der Sportarten (Basketball, Fußball, Gerätturnen, Gymnastik einschließlich Bewegungsbegleitung und Tanz, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball) mit folgenden Gegenständen: Vermittlung von Fertigkeiten und konditionellen Fähigkeiten, Einführung in Fachstrukturen, didaktisch-methodische Konzepte der Sportart, medizinische,

pädagogische, psychologische und soziologische Aspekte, spezielle Bewegungswissenschaft, spezielle Trainingswissenschaft, Sicherheitsmaßnahmen, Regelwerk, Fachsprache, Fachliteratur sowie

- Allgemeine Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportgeschichte, Sportmedizin, Sportpädagogik, Sportphysiologie, Sportpsychologie und Sportsoziologie.

(2) Im Rahmen des Studiums des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien besteht die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung in einem Schwerpunktfach. Aus den Fächern Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen oder Sportspiele ist ein Fach als Schwerpunktfach zu wählen. Im Rahmen des gewählten Schwerpunktfachs ist eine Vorlesung, ein Seminar sowie eine fachdidaktische Übung (Integrierte Ausbildung) zu belegen. Das Schwerpunktfach Sportspiele kann sich auf ein oder mehrere Sportspiele beziehen. Grundsätzlich ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Grundfaches Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme im Schwerpunktfach. Der erfolgreiche Abschluss aller Spiele als Grundfach ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme im Schwerpunktfach Sportspiele. Das Schwerpunktfach wird gemäß LVO als Leistungsnachweis des Seminars "Vor-/ Nachbereitung des Schulpraktikums und Anbahnung schulpädagogischer Reflexions- und Handlungskompetenz" aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium anerkannt.

§ 9

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Lehramtsstudium gliedert sich in den beiden gewählten Fachwissenschaften in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Während des gesamten Studiums erfolgt das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium, das nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung gemäß Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Sport (s. §1) abgeschlossen. In der Regel berechtigt das Bestehen der Zwischenprüfung zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht gemäß § 8 Abs. 2 die Konzentration auf selbstständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen, wobei die nach der LVO vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Im Hauptstudium wird eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten Fach gefertigt (erster Prüfungsteil), und nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgen die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen in

den beiden Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken sowie die mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften (weitere Prüfungsteile).

(4) Das Studium des Faches Sport als nicht künstlerisches Beifach wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Für die Studienvoraussetzungen und -anforderungen gelten die in § 14 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(5) Das Studium des Faches Sport zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung ist in § 13 Abs. 3 geregelt. Nähere Angaben zu den Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen sind in § 14 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 27 LVO geregelt.

(6) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen. Die Meldung zum Ersten Staatsexamen erfolgt in der Regel im 7. Semester zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil), im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen (s. Absatz 3 letzter Satz). Im nicht künstlerischen Beifach erfolgt die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Erweiterungsprüfung erfolgt die Meldung frühestens nach dem Ersten Staatsexamen im 1. und 2. Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfenden. Näheres zur Erweiterungsprüfung regelt § 27 LVO.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Sport werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen:
Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden eine gegenständliche und methodische Orientierung in größeren Zusammenhängen zu vermitteln .
2. Seminare:
In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben.
3. Übungen:
Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.
4. Projektveranstaltungen:
Das Projekt soll den Studierenden Gelegenheit geben, in gemeinsamer Projektplanung und -durchführung ihre kreativen Fähigkeiten, ihr Kritikvermögen sowie ihre Teamfähigkeit zu entwickeln und weiterzubilden. Es kann helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln, und dient daher zur Berufsvorbereitung.
5. Vereinspraktikum:
Im Rahmen des Studiums ist ein Vereinspraktikum im Umfang von 30 Stunden abzuleisten. Ziel des Vereinspraktikum ist es, die Studierenden mit den Tätigkeiten und Organisationsabläufen in Vereinen vertraut zu machen. Als gleichwertige Leistungen werden

anerkannt: ÜL-Lizenz eines Fachverbandes, Mitarbeit und/ oder Hospitation bei Sportfreizeiten (Mindestdauer: 4 Tage) unter Leitung von qualifizierten Fachlehrkräften.

6. Schulpraktika, Fachpraktikum:

Während des Studiums sind zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen gemäß § 7 abzuleisten. Ziel ist, die Studierenden mit der Berufswelt der Sportlehrerin oder des Sportlehrers am Gymnasium vertraut zu machen und entscheidend zur Studienmotivation beizutragen. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum, das von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird, ersetzt das zweiwöchige Schulpraktikum.

Siebtägige Exkursion:

Die Exkursion soll die Studierenden mit den verschiedenen Formen der Sportaktivitäten, den damit verbundenen gruppenspezifischen Prozessen und der verantwortlichen Gruppenleitung in der Praxis vertraut machen.

(2) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in den Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Studien- bzw. Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 14 aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 10 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus gehören zu den empfohlenen Wahllehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wissenschaftstheorie, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Empirische und Geisteswissenschaftliche Forschungsmethoden, Grundlagen der Statistik, Fitnesstraining, Kleine Spiele, Sportarten aus dem Katalog der Sportartengruppe C des Lehrplans (Sek. II), zusätzliche Exkursionen (Wintersport, Wassersport, Wandern, Rudern usw.), Organisation des Sports in Deutschland und deutscher Sport im internationalen Vergleich.

§ 12

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis erbrachter Studienleistungen können die Studierenden entsprechende Studiennachweise ("Scheine") erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zum Staatsexamen. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In den Lehrveranstaltungen 'Theorie und Praxis der Sportaktivitäten/ Sportarten' ist eine aktiv teilnehmende Anwesenheit gemeint. Ist dies aufgrund einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder Verletzung nicht möglich, wird die passive Teilnahme nur zur Hälfte angerechnet. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten, mündlichen und/oder sportpraktischen Leistungsüberprüfungen; mündliche Beteiligungen während der gesamten Lehrveranstaltungen können berücksichtigt

werden. Bei Gruppen-arbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen/Vorlesungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird erteilt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; hierzu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

(5) Ein qualifizierter Leistungsnachweis (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird auf Grund von Leistungen (u.a. Klausur, Referat, Hausarbeit) erteilt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann.

(6) Bei der Bewertung von Leistungen für qualifizierte Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(7) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(8) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der

erforderlichen Unterlagen an das für das erste Fach zuständige Dekanat oder - falls bereits Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erbracht sind - an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

§ 13 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 76 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium (58 SWS) und das Hauptstudium (18 SWS). Zusätzlich sind etwa 10 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 5 vorgesehen.

(2) Das Studium von Sport als nicht künstlerischem Beifach umfasst 58 SWS zuzüglich ca. 6 SWS an Wahllehrveranstaltungen. Die zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Umfang des Grundstudiums ohne Zwischenprüfung. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungen begleitend zum Studium des künstlerischen Faches besucht werden.

(3) Für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport ist für die Meldung zur Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung: Theorie und Praxis der Sportarten und die Veranstaltungen in den Fachwissenschaften aus dem Grundstudium, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht als Prüfungsfächer gewählt werden. Darüber hinaus sind die Veranstaltungen Rettungsschwimmen, 1. Hilfe bei Sportverletzungen und Wasserspringen erfolgreich zu absolvieren. Die Kenntnisse des Hauptstudiums können durch den Besuch der vorgeschriebenen Veranstaltungen oder im Rahmen des Selbststudiums erworben werden. (4) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (beim nicht künstlerischen Beifach ohne Unterscheidung von Grund- und Hauptstudium)	1. oder 2. Fach (SWS)	nicht künstlerisches Beifach (SWS)
1. Grundstudium		
Pfl.	58	58
Wpfl.		
Wahl.	6	6
2. Hauptstudium		
Pfl.		
Wpfl.	18	
Wahl.	4	
Summe:	86	64
davon Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	76	58

Näheres ergibt sich aus dem empfohlenen Studienverlauf im Anhang.

(5) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Verlauf des Studiums eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

§ 14 Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zu den weiteren Teilen des Ersten Staatsexamens muss für das erfolgreiche Studium des Faches Sport der Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums durch folgende Studienleistungen nachgewiesen werden:

1. für das Grundstudium

a) je ein Nachweis der erfolgreiche Teilnahme an den folgenden 8 Übungen:

- Basketball,
- Fußball,
- Gerätturnen,
- Gymnastik einschließlich Bewegungsbegleitung und Tanz,
- Handball,
- Leichtathletik,
- Schwimmen,
- Volleyball,

b) je ein qualifizierter Leistungsnachweis in den folgenden 5 Veranstaltungen:

- Trainingswissenschaft und Bewegungswissenschaft,
- Sportgeschichte oder Sportsoziologie,
- Anatomische Grundlagen einschließlich physiologische Grundlagen,
- Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik sowie
- Sportpsychologie,

2. für das Hauptstudium

a) je ein qualifizierter Leistungsnachweis in den folgenden 4 Lehrveranstaltungen:

- Schwerpunktfach (wahlweise je nach Angebot des Fachbereichs Sport Gerätturnen, Gymnastik/ Tanz, Leichtathletik, Schwimmen oder Sportspielen), bestehend aus einer Vorlesung, einem Seminar und einer fachdidaktischen Übung (Integrierte Ausbildung mit Projektcharakter),
- Seminar Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin oder Trainingswissenschaft,
- Seminar Sportgeschichte oder Sportsoziologie; es ist die Disziplin zu wählen, die nicht im Grundstudium mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abgedeckt ist,
- Seminar Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik oder Sportpsychologie,

b) je ein Nachweis der Teilnahme an folgenden 2 Vorlesungen:

eine Vorlesung aus:

- Sportgeschichte,
- Sportpädagogik,
- Sportsoziologie,

sowie eine Vorlesung aus:

- Bewegungswissenschaft,
- Sportmedizin,
- Trainingswissenschaft,

- c) Teilnahme an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Lehrangebotes,
3. für das Grund- oder das Hauptstudium Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
- Erste Hilfe bei Sportverletzungen,
 - Rettungsschwimmen,
 - Wasserspringen,
4. für das Grund- oder das Hauptstudium Nachweis über ein Vereinspraktikum (30 Stunden).

Die über die genannten Studiennachweise für das wissenschaftliche Fachstudium hinaus erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zum Ersten Staatsexamen sind in der LVO geregelt.

(2) Im nicht künstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prüfungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle in Absatz 1 für das Grundstudium des Hauptfaches aufgezählten Leistungen erbracht sein. Das Studium im Fach Sport als nicht künstlerisches Beifach wird durch eine Prüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Erweiterungsprüfung im Fach Sport wird zugelassen, wer mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen in Theorie und Praxis der Sportarten und den Veranstaltungen in den Fachwissenschaften aus dem Grundstudium, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht als Prüfungsfächer gewählt werden, in Rettungsschwimmen, 1. Hilfe bei Sportverletzungen und Wasserspringen teilgenommen hat. Die Kenntnisse des Hauptstudiums können durch den Besuch der vorgeschriebenen Veranstaltungen oder im Rahmen des Selbststudiums erworben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die oder der Studierende in diesem Fall z.B. durch Vorlage einer Literaturliste den Nachweis erbringen muss, wie er die Kenntnisse des Hauptstudiums erworben hat.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches Sport in der Ersten Staatsprüfung gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Hinsichtlich des Studiums zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Orientierung am Plan für das Studium als erstes oder zweites Fach empfohlen.

§ 15

Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in den Absätzen 2 und 3 die Studienordnung für die Studiengang im Fach Sport an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 20. November 1984 (StAnz. S. 1082), geändert durch Ordnung vom 16. April 1992 (StAnz. S. 644), außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Hauptstudium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs.3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl.S.157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl.S.251), zugelassen werden.

Mainz, den 19. Juni 2002

Der Dekan des Fachbereichs Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. phil. Norbert Müller

Anhang zu § 13 Abs.4:

Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

1. Studium als erstes oder zweites Fach (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen)

Studienabschnitt (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studien- nachweis
A.Grundstudium 1. Semester	Fußball I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Gymnastik I	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Handball I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Sportpsychologie	2	Pfl.	V	qLN
	Bewegungswissenschaft	2	Pfl.	V	qLN ₃
	Anatomie	2	Pfl.	V	qLN ₂
2. Semester	Fußball II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Gymnastik II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Handball II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Schwimmen I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Gerätturnen I	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Volleyball I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Trainingswissenschaft	2	Pfl.	V	qLN ₃
	Physiologie	2	Pfl.	V	qLN ₂
	Rettungsschwimmen	1	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Erste Hilfe bei Sportverletzungen	1	Pfl.	Ü	LN(Ü)

3. Semester	Basketball I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Leichtathletik I	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Schwimmen II	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Gerätturnen II	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Volleyball II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Sportsoziologie	2	Pfl.	V	qLN ₄
4. Semester	Basketball II	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Leichtathletik II	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
	Sportpädagogik (Lehrmethodik)	2	Pfl.	V	qLN
	Sportgeschichte	2	Pfl.	V	qLN ₄
	Wasserspringen	1	Pfl.	Ü	LN(Ü)
B. Hauptstudium	Schwerpunktfach	2 bis 4	Wpfl.	Ü/V/S	qLN ₅
	Sportgeschichte	2	Wpfl.	V	TN ₆
5. Semester	Sportmedizin	1	Wpfl.	V	TN ₇
6. Semester	Schwerpunktfach	2 bis 4	Wpfl.	Ü/V/S	qLN ₅
	Sportmedizin	1	Wpfl.	V	TN ₇
	Trainingswissenschaft	2	Wpfl.	V	TN ₇
	Bewegungswissenschaft	2	Wpfl.	V	TN ₇
	Sportsoziologie	2	Wpfl.	V	TN ₆
	Sportpädagogik	2	Wpfl.	V	TN ₆
6., 7. und 8. Semester	Interdisziplinäre Lehrveranstaltung ¹²	2	Wpfl.		
	Seminare ¹³	2	Wpfl.		
	Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik	2	Wpfl.	S	qLN ₉
	Sportpsychologie	2	Wpfl.	S	qLN ₉
	Bewegungswissenschaft	2	Wpfl.	S	qLN ₁₀
	Sportsoziologie	2	Wpfl.	S	qLN ₁₁
	Sportmedizin	2	Wpfl.	S	qLN ₁₀
	Trainingswissenschaft	2	Wpfl.	S	qLN ₁₀
	Sportgeschichte	2	Wpfl.	S	qLN ₁₁
Summe (SWS):	76				

Anmerkungen:

¹ In den Veranstaltungen Theorie und Praxis der Sportarten wird der Leistungsnachweis nach erfolgreicher Teilnahme an den Veranstaltungen der beiden Semester ausgestellt.

² Ein die beiden Lehrveranstaltungen Anatomie und Physiologie umfassender qualifizierter Leistungsnachweis

³ Ein die beiden Lehrveranstaltungen Trainingswissenschaft und Bewegungswissenschaft

- umfassender qualifizierter Leistungsnachweis
- 4 Ein qualifizierter Leistungsnachweis in Sportsoziologie oder Sportgeschichte.
 - 5 Ein qualifizierter Leistungsnachweis im Schwerpunktfach (6 SWS).
 - 6 Eine Vorlesung aus Sportpädagogik oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte,
 - 7 Eine Vorlesung aus Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin oder Trainingswissenschaft.
 - 8 Sportmedizin wird in zwei einstündigen Vorlesungen angeboten.
 - 9 Seminar Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik oder Sportpsychologie
 - 10 Seminar Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin oder Trainingswissenschaft,
 - 11 Seminar Sportgeschichte oder Sportsoziologie. Es ist die Disziplin zu wählen, die nicht im Grundstudium mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abgedeckt ist (s. Fußnote 3).
 - 12 Vorbehaltlich eines entsprechenden Lehrangebotes ist im Hauptstudium an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung teilzunehmen.
 - 13 Die Seminare werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Da aber Aufnahmebeschränkungen bestehen, kann nicht in jedem Fall mit der sofortigen Zulassung zu einem Seminar gerechnet werden. Soweit die übrigen Veranstaltungen des Hauptstudium nicht regelmäßig angeboten werden können (insbesondere in den Schwerpunktfächern), sind die Studierenden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zu informieren.

Legende:

S	=	Seminar
qLN	=	qualifizierter Leistungsnachweis
LN(Ü)	=	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung
TN	=	Teilnahmenachweis
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen)

Für das Studium als nicht künstlerisches Beifach sind die im Grundstudium als erstes oder zweites Fach vorgesehenen Lehrveranstaltungen in der folgenden Abfolge zu studieren:

Inhalt	Umfang (SWWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studien-nachweis
Fußball I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Gymnastik I	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Handball I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Sportpsychologie	2	Pfl.	V	qLN
Bewegungswissenschaft	2	Pfl.	V	qLN ₃
Anatomie	2	Pfl.	V	qLN ₂
Fußball II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Gymnastik II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Handball II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Schwimmen I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁

Gerätturnen I	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Volleyball I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Trainingswissenschaft	2	Pfl.	V	qLN ₃
Physiologie	2	Pfl.	V	qLN ₂
Rettungsschwimmen	1	Pfl.	Ü	LN(Ü)
Erste Hilfe bei Sportverletzungen	1	Pfl.	Ü	LN(Ü)
Basketball I	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Leichtathletik I	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Schwimmen II	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Gerätturnen II	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Volleyball II	2	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Sportsoziologie	2	Pfl.	V	qLN ₄
Basketball II	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Leichtathletik II	3	Pfl.	Ü	LN(Ü) ₁
Sportpädagogik (Lehrmethodik)	2	Pfl.	V	qLN
Sportgeschichte	2	Pfl.	V	qLN ₄
Wasserspringen	1	Pfl.	Ü	LN(Ü)

Empfohlen wird die Orientierung (WS und SS) am Plan für das Studium als erstes oder zweites Fach. Das Studium erstreckt sich über acht Semester. Zu beachten ist, dass die Veranstaltungen nur in dem vorgegebenen Jahresturnus angeboten werden.

Anmerkungen:

- 1 In den Veranstaltungen Theorie und Praxis der Sportarten wird der Leistungsnachweis nach erfolgreicher Teilnahme an den Veranstaltungen der beiden Semester ausgestellt.
- 2 Ein die beiden Lehrveranstaltungen Anatomie und Physiologie umfassender qualifizierter Leistungsnachweis.
- 3 Ein die beiden Lehrveranstaltungen Trainingswissenschaft und Bewegungswissenschaft umfassender qualifizierter Leistungsnachweis.
- 4 Ein qualifizierter Leistungsnachweis in Sportsoziologie oder Sportgeschichte.

Legende:

S	=	Seminar
qLN	=	qualifizierter Leistungsnachweis
LN(Ü)	=	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung
TN	=	Teilnahmenachweis
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Studium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung
Empfohlen wird die Orientierung am Plan für das Studium als erstes oder zweites

Fach.